

Vertretenen durch das Eigeninteresse des selbst-kontrahierenden Vertreters beeinträchtigt werden könnten.²⁴

1.2. Die unternehmensrechtliche Stellvertretung

- 13 Unternehmen entfalten vielfältige, nach außen gerichtete Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen. Das Unternehmen selbst ist zwar rechtsfähig (es kann also Träger von Rechten und Pflichten sein), nicht aber handlungsfähig. Es sind somit **handlungsfähige Personen** notwendig, die für das Unternehmen tätig werden: Das Unternehmen braucht (zumindest einen) Stellvertreter.
- 14 Wie aufgezeigt wurde, trägt das Risiko einer nicht gültigen Bevollmächtigung primär der gutgläubige Dritte, der auf das Vorliegen der Vollmacht vertraut. Um dieses Risiko zu entschärfen, müsste der Dritte vor jedem Rechtsgeschäft Erkundigungen einholen, ob tatsächlich eine gültige Bevollmächtigung vorliegt. Das stellt jedoch ein sehr großes Hindernis für den unternehmerischen Handelsverkehr dar. Im **Unternehmensrecht** wurden daher **Sonderformen der Stellvertretung** normiert, welche die notwendige Rechtssicherheit herstellen. Die Sonderregelungen normieren einerseits, wer die Vollmacht erteilen darf und wie sie begründet wird; sie legen den Umfang der Vollmacht fest und regeln deren Offenlegung. Andererseits sehen die Sonderregelungen auch bestimmte Rechtsfolgen bei Verletzung der Vollmacht vor.²⁵
- 15 Primär kann die unternehmensrechtliche Stellvertretung in zwei große Gruppen unterschieden werden:
 - die **organschaftliche** Stellvertretung
 - die **rechtsgeschäftliche** Stellvertretung.

24 Vgl OGH 23.2.1998, 3 Ob 2106/96v mwN; zur Terminologie des Insichgeschäfts bei der GmbH vgl *Reich-Rohrwig, GmbH-Recht* I² Rz 2/229 f.

25 Vgl *Kalss/Schauer, Allgemeines Handelsrecht* Rz 4/5.

Die verschiedenen Stellvertretungsarten werden **16** damit typisiert und vereinheitlicht. Dem außenstehenden Dritten wird dadurch ermöglicht, das Vorliegen von Vertretungsmacht und deren Umfang leicht und kostengünstig festzustellen.

1.2.1. Organschaftliche Stellvertretung

Gesellschaften sind nur durch ihre Organe handlungsfähig. Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) werden die **Organe** (Geschäftsführer,²⁶ Vorstand) durch einen Bestellungsakt vertretungs- und geschäftsführungsbefugt. Organe müssen bestellt werden (**Fremdorganschaft**²⁷). Die Mitglieder (Gesellschafter) einer Personengesellschaft sind hingegen bereits durch ihre Gesellschafterstellung zur Geschäftsführung und Vertretung berufen (**Selbstorganschaft**).

1.2.2. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung

Das Wirtschaftsleben und die unternehmerische **18** Arbeitsteilung erfordern oftmals, dass neben den Organen auch andere Personen nach außen hin wirksam Rechtsgeschäfte abschließen können. Dies kann von einem einmaligen Sonderauftrag bis hin zur langfristigen eigenständigen Leitung bestimmter Unternehmensteile führen. Für diesen Bedarf sieht das Unternehmensrecht eigene typisierte Vollmachten vor: die **Prokura** und die **Handlungsvollmacht**.

Anders als die Organe werden die Stellvertreter **19** nicht bestellt (zweiseitige Willenserklärung), son-

26 Vgl ausführlich zu den Rechten und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers *Ginthör/Hasch*, Der GmbH-Geschäftsführer² (2013).

27 Das Prinzip der Fremd- oder Drittorganschaft ermöglicht die Bestellung (besonders) geeigneter Personen, weiters die Trennung von Eigentum und Geschäftsführung sowie eine von den Gesellschaftern unabhängige Kontinuität der Geschäftsführung (vgl dazu *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I² Rz 2/2 f.).

dern mittels **einseitiger Willenserklärung bevollmächtigt**. Wie bereits dargelegt wurde, wird der Bevollmächtigte nur berechtigt und nicht automatisch verpflichtet, während die Bestellung, bspw zum GmbH-Geschäftsführer, gleichzeitig den Geschäftsführer zur Vornahme der notwendigen Vertretungs- und Geschäftsführungshandlungen verpflichtet. Durch die „Ernennung“ zum Prokuristen oder zum Handlungsbevollmächtigten werden die betreffenden Personen indes **nur** zur Stellvertretung **ermächtigt, nicht jedoch verpflichtet**.

- 20 Da in der Regel jedoch nur **vertrauenswürdige** (und lang gediente) **Mitarbeiter** derart bevollmächtigt werden, sind diese oftmals bereits durch ihre bestehenden Dienstverhältnisse zum Tätigwerden für den Machtgeber verpflichtet. In manchen Fällen kann jedoch die Bevollmächtigung eine Änderung des Dienstverhältnisses notwendig machen. Die Handlungspflicht des Dienstnehmers infolge der Bevollmächtigung geht oftmals mit einer **höheren Verantwortung** einher, wobei diese allerdings durch die im Regelfall anwendbaren Bestimmungen des DHG in Form von weitreichenden **Haftungseinschränkungen** wesentlich entschärft wird.
- 21 Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen organisatorischer und rechtsgeschäftlicher Stellvertretung besteht somit im **grundsätzlichen Fehlen einer Verpflichtung** des rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten zur **tatsächlichen Vertretungshandlung**. Eine derartige Verpflichtung muss im Innenverhältnis zwischen Stellvertreter und Vertretenem, bspw durch einen Auftrag oder ein Dienstverhältnis, vereinbart werden.
- 22 Die Vollmacht ist ein Institut des allgemeinen Zivilrechts, das zur gültigen Einräumung von rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht unbedingt erforderlich ist. Die grundlegenden Prinzipien der allgemeinen zivilrechtlichen Vollmacht haben auch für die spezielleren unternehmensrechtlichen Vollmachts-

arten Bedeutung. Das Unternehmensrecht **ergänzt** die zivilrechtlichen Vorschriften und Prinzipien und **modifiziert** sie dort, wo ein Abgehen von den allgemeinen Vorschriften aufgrund der **Besonderheiten des Wirtschaftslebens** geboten erscheint. Die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen finden jedoch immer dann Anwendung, wenn keine speziellere Vorschrift des Unternehmensrechts anzuwenden ist oder existiert.

1.3. Ende der Stellvertretung

Die Stellvertretung kann auf mehrere verschiedene Arten erloschen. Der Machtgeber kann die Bevollmächtigung **jederzeit widerrufen**,²⁸ der Machthaber kann sie **jederzeit aufkündigen**, haftet jedoch unter Umständen für den dadurch entstandenen Schaden, insbesondere wenn das durchzuführende Geschäft noch nicht (vollständig) abgeschlossen worden ist.²⁹

Eine befristete Vollmacht endet automatisch mit **Zeitablauf**; eine bedingte Vollmacht endet mit **Bedingungseintritt**. Die allgemeine zivilrechtliche Vollmacht endet grundsätzlich auch durch den **Tod** des Machtgebers oder des Machthabers (es sei denn, die Vollmacht wurde besonders auf den Todesfall erstreckt³⁰). Im Gegensatz dazu erlischt die Prokura³¹ durch den Tod des Machtgebers nicht, eine Handlungsvollmacht³² bleibt im Zweifel (ohne ausdrückliche Regelung im Rahmen des Bevollmächtigungsaktes) aufrecht. Weiters erlischt die allgemeine zivilrechtliche Vollmacht durch die **Insolvenz** des Machtgebers (nicht aber durch ein Schuldenregulierungsverfahren [Privatkonkurs] des Machthabers); der Eintritt von Geschäftsunfähigkeit führt nicht zum Erlöschen der Vollmacht.

28 Vgl § 1020 ABGB.

29 Vgl § 1021 ABGB.

30 Vgl § 1022 ABGB.

31 Vgl § 52 Abs 3 UGB.

32 Vgl § 58 Abs 3 UGB.